



Aufnahmeantrag

PostSportverein Buer e.V.

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den PostSportverein Buer e.V. zum 01. _____. _____
als Passives Aktives Mitglied der _____-Abteilung.

Geschlecht: männlich weiblich divers (Zutreffendes ankreuzen) Geburtsdatum: _____. _____. _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße u. Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Telefon*: _____

E-Mail-Adresse*: _____ Mobil: _____

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre mich einverstanden, dass die mit * gekennzeichneten Kontaktdaten für Vereinszwecke durch den Verein genutzt werden dürfen (z.B. Zusendung von Einladungen und Informationen per Mail). Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der mit * gekennzeichneten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Datum, Unterschrift zukünftiges Mitglied (1): _____

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Ich/Wir habe/haben den Aufnahmeantrag, sowie die erfolgte Einwilligungserklärung zur Datennutzung, zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden.

Vor- und Nachname/n der gesetzlich vertretenden Person(en) Datum, Unterschrift der gesetzlich vertretenden Person(en)

Ermächtigung zum Einzug mittels SEPA-Lastschrift-Mandat (2)

Ich ermächtige hiermit den PostSportverein Buer e.V. Zahlungen, die im Zusammenhang der Mitgliedschaft für die oben aufgeführte Person stehen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom PostSportverein Buer e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger- Identifikationsnummer DE69ZZZ00001001319 Mandatsreferenz (3) _____

Name, Vorname der kontoinhabenden Person: _____

Straße u. Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

E-Mail-Adresse*: _____ Telefon / Mobil: _____

Kreditinstitut Name: _____ BIC: _____

IBAN: DE _____

- Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich erkläre mich einverstanden, dass die mit * gekennzeichneten Kontaktdaten für Vereinszwecke durch den Verein genutzt werden dürfen (z.B. Zusendung von Einladungen und Informationen per Mail). Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der mit * gekennzeichneten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Datum, Unterschrift Kontoinhaber: _____

Ausfüllhinweise:

(1) Bei Minderjährigen: Eigenständige Unterschrift ab dem 7. Lebensjahr erforderlich. (2) Einzugsverfahren: Vollständige Angaben zum Kontoinhaber erforderlich. (3) Die Mandatsreferenz wird nach Bearbeitung des Aufnahmeantrages durch den Verein mitgeteilt.



Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO Postsporverein Buer e.V.

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat die verantwortliche Person einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie seiner Vertretung

Postsporverein Buer e.V.
Teltropsweg 20
45896 Gelsenkirchen

Vertreten nach §26 BGB durch

Karl-Heinz Jerzynka E-Mail: kalle@post-sv-buer.de

Heiko Geyer E-Mail: HeikoG@post-sv-buer.de

Elisabeth Lankers E-Mail: el@post-sv-buer.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Postsporverein Buer e.V.
z.Hd.: Herrn Thorsten Guddack Datenschutzbeauftragter
Teltropsweg 20
45894 Gelsenkirchen
E-Mail: datenschutz@post-sv-buer.de

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung der Mitgliedschaft, Arbeit oder Spende-Verhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschafts-, Arbeits- oder Spender-Verhältnisses im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene





Daten einschließlich von Bildern der teilnehmenden Person zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Vereinte Volksbank eG weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Mitgliedschafts-, Arbeits- oder Spender-Verhältnisses gespeichert. Mit Beendigung des Mitgliedschafts-, Arbeits- oder Spender-Verhältnisses werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung des Mitgliedschafts-, Arbeits- oder Spender-Verhältnisses und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einem Team, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Teams zugrunde.

7. Rechte

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht
Stand: Mai 2025



Postsporverein Buer e.V.
Vereinsregister Gelsenkirchen
Registernummer 10VR568

Kontakt
www.post-sv-buer.de
info@post-sv-buer.de
Teltropsweg 20,
45896 Gelsenkirchen

Bankverbindung
IBAN: DE26 4246 1435 0512 4088 03
BIC: GENODEM3311
Institut: Vereinte Volksbank eG



Satzung

Präambel

Der Postsporverein Buer e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben samt der Arbeit aller Vereinsorgane, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren und messen lässt:

Grundlage des Vereins ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.

Der Verein, seine Amtstragenden und Mitarbeitenden verpflichten sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen, aber auch aller Erwachsenen im Verein ein. Hierzu dienen eine Aufmerksamkeitskultur, Aufklärung sowie regelmäßige Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und parteipolitischer Neutralität. Intoleranz, Rassismus und jeder Form von politischem Extremismus wird bei uns aktiv entgegengetreten, insbesondere rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen. Wir lehnen jede Form von Gewalt konsequent ab, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist – sie hat in unserem Verein keinen Platz!

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Zudem sprechen wir uns aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter aus und setzen uns ein gegen jede Form von Mobbing und Diskriminierung.

Wir verstehen uns als Ort für eine friedliche und menschenfreundliche Gemeinschaft, in der alle angstfrei und unbeschwert ein sportliches zu Hause unter Gleichgesinnten finden können. Die Gesundheit, das Wohlergehen der Sporttreibenden und die gemeinsame Freude an Bewegung und Gemeinschaft stehen bei uns im Vordergrund.

Der Verein steht für Fairness und für einen manipulationsfreien Sport.

Der Verein verpflichtet sich bei alledem zu verantwortlichem Handeln – insbesondere durch seine Organe – auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.





§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Postsporverein Buer e. V."
2. Er ist in das Vereinsregister Gelsenkirchen-Buer unter VR-Nummer 10 VR 568 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen-Buer.
4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Es wird Breiten-, Jugend- und Behindertensport betrieben. Der Verein kann sämtliche Sportarten unterhalten, welche der Deutsche Sportbund (DSB) anerkannt hat.

Ferner kann der Verein Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorbeugesportarten betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke gemäß der geltenden Finanzrichtlinien verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.
2. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.





§ 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Sinn und Zweck

Die Ehrenmitgliedschaft wird als Auszeichnung für herausragendes Engagement für den Verein vergeben. Sie wird ausschließlich an Natürliche Personen vergeben.

Ernennung

Die Mitgliederversammlung ernennt das Ehrenmitglied. Der Antrag muss 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt werden.

Rechte und Pflichten

Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrennadel und Urkunde. Das Ehrenmitglied hat das Recht sich beitragsfrei stellen zu lassen und wird als Ehrengast zu allen Hauptvereinsveranstaltungen und -feiern eingeladen.

Beendigung

Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit ohne Begründung von Seiten des Ehrenmitgliedes schriftlich beendet werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenzeichen und Urkunde sind in diesen Fällen zurückzugeben. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Sportrat entscheidet. Umlagen können bis zum einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform an die Geschäftsadresse des Vereins.





3. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben. Bei Widerspruch entscheidet der Sportrat. Ein bereits gezahlter Beitrag für den laufenden Monat kann nicht zurückgefordert werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein sind Türschlüssel und sonstiges Vereinseigentum, im Falle des Ausschlusses auch die Vereinsabzeichen, zurückzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportrat.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. Kassenführer
 - dem 2. Kassenführer
 - dem Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer/innen erweitert werden

- Der Vorstand kann sich selbst durch Zuwahl von bis zu 3 Beisitzern/innen aus den Kreisen der Vereinsmitglieder erweitern. Die Amtszeit des durch Zuwahl hinzugekommenen endet mit Datum der nächsten ordentlichen JHV.
- Die JHV kann durch Zuwahl / Wahl den Vorstand um bis zu 3 Beisitzer/innen erweitern. Die Amtszeit gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode / der Wahlperiode.





- Die Jahreshauptversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes um bis zu 3 Beisitzer/innen durch Beschluss ganz oder teilweise aufheben. Dies ist nur möglich, wenn die Amtszeit des betroffenen Beisitzers / der betroffenen Beisitzerin bzw. der betroffenen Beisitzer beendet ist. § 8 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

Ein Vorstandsposten soll durch mindestens ein weibliches Mitglied besetzt werden.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Im Übrigen vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des durch Zuwahl hinzugekommenen Vorstandsmitgliedes endet mit Datum der nächsten ordentlichen JHV. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausscheidende Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassensführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 9 Sportrat

Der Sportrat besteht aus

- Vorstand (§ 8)
- Abteilungsleiter / innen





Der Sportrat beschließt über die Durchführung des gesamten Sportbetriebes sowie Einrichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportarten. Er ist das Berufungsorgan bei Ausschlussverfahren und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (§6).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Alternativ kann dieses auch per Mail oder Fax erfolgen, sofern das Mitglied einverstanden ist.
2. Darüber hinaus beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
3. Vorschläge zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingehen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - für die Wahl des Vorstands
 - für die Entlastung des Vorstands
 - für die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - für die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - für die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - für eine Satzungsänderung
 - für die Auflösung des Vereins.
 - für die Ernennung der Ehrenmitglieder

§ 12 Abstimmung, Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.





2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied (ab dem 16. Lebensjahr) ist nur einmal stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung sind nicht übertragbar.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Kassenprüfer

1. Gegenstand der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer ist die Übereinstimmung zwischen den Ausgabe- und Einnahmebelegen sowie dem Kassenstand. Des Weiteren soll eine geschäftsmäßige Prüfung im Sinne der Satzung stattfinden.
2. Die Kassenprüfer haben einen Prüfbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

§ 14 Abteilungen

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein Sportabteilungen. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Bekanntmachung, Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Alternativ kann dieses auch per E-Mail oder Fax erfolgen, sofern das Mitglied einverstanden ist.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.





Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporbund Gelsenkirchen e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gelsenkirchen-Buer.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des Haushaltjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

